



Reglement
über die
Wasserversorgung (WVV)
vom 28. November 2014

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Glossar.....	2
II. Allgemeine Bestimmungen	2
III. Wasserlieferung	3
IV. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde.....	4
V. Hausanschlussleitung.....	5
VI. Hausinstallation	7
VII. Messung des Wasserverbrauchs.....	8
VIII. Gemeinsame Bestimmungen	10
IX. Finanzierung.....	11
X. Schluss- und Übergangsbestimmungen	14

Anhang zu Kapitel V Hausanschlussleitung, Art. 24 Eigentum und Unterhalt

Die Gemeinde Schwerzenbach erlässt gestützt auf Art. 16 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde vom 5. Juni 2005 das folgende Wasserversorgungsreglement:

I. Glossar

GWP	Generelles Wasserversorgungsprojekt
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
Gemeinde	Politische Gemeinde Schwerzenbach
Wasserversorgung	Wasserversorgung der Gemeinde Schwerzenbach
Wasserbezüger	Kunden

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Bezüger, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit der Gemeinde

¹ Die Gemeinde Schwerzenbach erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

² Die Wasserversorgung ist ein unselbständiger gewerblicher Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Art. 3 Umfang der Versorgung

Die Wasserversorgung

- a) versorgt Kunden im Gemeindegebiet mit Wasser;
- b) plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen;
- c) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen werden.

Art. 4 Vollzug und Ausführungsvorschriften

¹ Für den Vollzug dieses Reglements ist die Wasserversorgung zuständig, soweit die Gemeindeordnung und das übergeordnete Recht keine abweichende Regelung treffen.

² Die Wasserversorgung kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

³ Die Wasserversorgung erlässt Ausführungsbestimmungen, namentlich zu den Gebühren, zum administrativen Verfahren und zu den massgebenden technischen Normen.

Art. 5 Zusammenarbeit

¹ Die Wasserversorgung kann mit Privaten, anderen Gemeinden oder Organisationen Verträge abschliessen.

² Die Wasserversorgung kann Wasser aus anderen Versorgungen beziehen oder an andere Versorgungen abgeben.

Art. 6 Kunden

¹ Kunde ist, wer Wasser von der Wasserversorgung bezieht.

² Kann der Wasserbezug nicht eindeutig zugeordnet werden, so gilt der Eigentümer der angeschlossenen Baute und Anlage als Kunde, insbesondere bei:

- a) Mehrfamilienhäusern, soweit Wasser für gemeinsame Zwecke genutzt wird;
- b) leer stehenden Mietobjekten und unbenutzten Anlagen;
- c) Wohnungen und Objekten, bei denen es unklar oder umstritten ist, wer für die Wasserbezüge aufzukommen hat;
- d) temporären Anschlüssen auf Baustellen.

³ Messen mehrere Kunden ihren Wasserverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, so haften sie solidarisch für die Verpflichtungen aus dieser Verordnung.

Art. 7 Planung

¹ Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für das gesamte Gemeindegebiet ein GWP nach den kantonalen Richtlinien.

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der Erstellung der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Art. 8 Rechtsnatur

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kunden im Gemeindegebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

Art. 9 Beginn und Ende

¹ Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung, auf jeden Fall aber mit dem Wasserbezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

² Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung erfolgten Abrechnung.

III. Wasserlieferung

Art. 10 Lieferpflicht

¹ Die Wasserversorgung liefert den Kunden genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

² Die Kunden haben keinen Entschädigungsanspruch bei:

- a) Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt;
- b) Betriebsstörungen;
- c) Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- d) Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen;
- e) Erstellung neuer Anschlüsse;
- f) Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

³ Die Wasserversorgung nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Kunden angemessenen Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Art. 11 Lieferaufnahme

Die Lieferung wird aufgenommen, sobald alle mit dem betreffenden Anschluss zusammenhängenden Vorleistungen des Grundeigentümers und des Kunden erfüllt sind wie Bezahlung der Anschlussgebühr, Leitungsbeiträge sowie Sicherstellungen und dergleichen.

Art. 12 Wasserabgabe an Dritte

Die Kunden dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Wasserversorgung kein Wasser an Dritte abgeben.

Art. 13 Meldepflicht

¹ Die Kunden haben Änderungen im Wasserbezug frühzeitig zu melden, insbesondere bei:

- a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;
- b) Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel;
- c) Verzicht auf Wasserbezug während längerer Zeit;

² Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Wasserlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

Art. 14 Abmeldung

¹ Die Kunden können das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zehn Werktagen auflösen.

IV. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Art. 15 Basisanlagen

Als Basisanlagen gelten insbesondere Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder- und Regelanlagen sowie Teile des Leitungsnetzes (Hauptleitungen).

Art. 16 Leitungsnetz

¹ Das Leitungsnetz dient der Wasserverteilung und umfasst:

- a) die Hauptleitungen (Groberschliessung);
- b) die Versorgungsleitungen (Feinerschliessung)

² Hauptleitungen sind Leitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen eingespeist werden. In der Regel werden keine Hausanschlussleitungen an Hauptleitungen angeschlossen. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung.

³ Die Versorgungsleitungen sind Leitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an die die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Sie dienen der Erschliessung der Grundstücke mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Art. 17 Erstellung des Leitungsnetzes

¹ Hauptleitungen werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des GWP erstellt.

² Versorgungsleitungen werden durch die privaten Grundeigentümer erstellt, nötigenfalls im Quartierplanverfahren. Die Projektierung und Ausführung muss durch ein entsprechend befähigtes Unternehmen erfolgen. Die Wasserversorgung erstellt auf Wunsch der Grundeigentümer auf deren Kosten die Versorgungsleitungen.

³ Die Projekte für Versorgungsleitungen müssen den technischen Richtlinien des SVGW entsprechen.

⁴ Die Projektgenehmigung, die Aufsicht über den Bau und die Abnahme erfolgen durch die Wasserversorgung.

⁵ Werden Versorgungsleitungen durch die Grundeigentümer oder von diesen beauftragte Unternehmen erstellt, müssen sie vor dem Eindecken der Leitungen der Wasserversorgung zur Abnahme, Kontrolle und zur Einmessung angemeldet werden. Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten der Grundeigentümer erhoben.

⁶ Die Versorgungsleitungen gehen nach erfolgter Abnahme in das Eigentum der Wasserversorgung über.

Art. 18 Hydranten

¹ Die Wasserversorgung hat für die Errichtung und den Anschluss der Hydranten zu sorgen.

² Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

³ Die Bestimmung der Standorte der Hydranten erfolgt nach den Richtlinien der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich durch die Wasserversorgung. Die Interessen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

⁴ Die Wasserversorgung ist zuständig für die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten und trägt die dadurch anfallenden Kosten.

⁵ Die Hydranten stehen der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung. Die Hydranten müssen jederzeit für die Wasserversorgung und die Feuerwehr zugänglich sein.

⁶ Die Wasserversorgung kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

V. Hausanschlussleitung

Art. 19 Anschlussbewilligung

¹ Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

² Das Anschlussgesuch ist der Wasserversorgung mindestens vier Wochen vor Baubeginn einzureichen. Mit der Anmeldung sind verbindliche Planunterlagen im Doppel einzureichen.

³ Anschlüsse und Installationen werden nur bewilligt, wenn sie den Richtlinien des SVGW und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

⁴ Ein Anschluss kann verweigert werden, wenn er wegen der Lage des Grundstückes oder erheblicher technischer Schwierigkeiten für die Wasserversorgung unzumutbar ist.

⁵ Ohne Anschlussbewilligung ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserlieferung verpflichtet.

Art. 20 Spezielle Wasseranschlüsse

Private Feuerlöscheinrichtungen, Sprinkleranlagen, Kühl- und Klimaanlage, Schwimmbassins sowie Anlagen mit abnormen Spitzenbezügen erfordern eine spezielle Bewilligung der Wasserversorgung.

Art. 21 Begriff

Die Hausanschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit der von der Wasserversorgung bestimmten Anschlussstelle an der Versorgungsleitung. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Art. 22 Erstellung

¹ Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Wasserversorgung oder einen von der Wasserversorgung und dem SVGW anerkannten Installateur erstellen lassen.

² In der Hausanschlussleitung ist unmittelbar nach der Anschlussstelle an das Versorgungsnetz ein Schieber einzubauen.

³ Die Wasserversorgung bestimmt die Art des Anschlusses an die Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungsmaterial sowie Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.

⁴ Wird die Hausanschlussleitung durch den Grundeigentümer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen erstellt, muss sie vor dem Eindecken der Leitung der Wasserversorgung zur Abnahme, Kontrolle und zur Einmessung der Lage angemeldet werden.

⁵ Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten des Grundeigentümers erhoben.

Art. 23 Kostentragung

Die Kosten für Planung und Erstellung der Hausanschlussleitung mit Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz /(inkl. T-Stück) sind vom Grundeigentümer zu tragen.

Art. 24 Eigentum und Unterhalt

¹ Die Hausanschlussleitungen stehen im Eigentum der Wasserversorgung, soweit sie im öffentlichen Grund sowie in Strassen, mit Ausnahme von Strassen auf den erschlossenen Grundstücken, liegen (siehe Skizze im Anhang).

² Innerhalb des versorgten Grundstücks steht die Hausanschlussleitung im Eigentum des Grundeigentümers und ist von diesem zu unterhalten. Vorbehalten bleibt nachstehender Abschnitt (siehe Skizze im Anhang).

³ Abschnitte von Hausanschlussleitungen, die auch bzw. ausschliesslich Drittgrundstücke versorgen, stehen anteilmässig im Eigentum der versorgten Grundstücke und sind von deren Eigentümern zu unterhalten (siehe Skizze im Anhang).

⁴ Die Wasserversorgung kann die Reparatur und die Erneuerung der Hausanschlussleitung anordnen, wenn der Grundeigentümer seiner Pflicht nicht nachkommt. Wird der Anordnung nicht entsprochen, können sie die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen, sofern sie dies angedroht hat.

Art. 25 Anschluss an bestehende Hausanschlussleitung

¹ Die Wasserversorgung kann weitere Grundstücke an eine bestehende Hausanschlussleitung anschliessen, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht und der Eigentümer die Einwilligung gibt.

² Die Neuanschliessenden haben sich vor dem Anschluss mit dem Leitungseigentümer über die Beteiligung an den Erstellungs- und Unterhaltskosten zu einigen.

Art. 26 Aufhebung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

VI. Hausinstallation

Art. 27 Begriff

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab dem Hauptabsperrventil sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

Art. 28 Erstellung

¹ Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen dem Grundeigentümer. Es sind die Richtlinien des SVGW zu beachten.

² Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

³ Zu beachten ist insbesondere, dass

- a) die Zuleitung mit besonderem Wanddurchführungsstück ins Gebäude eingeführt wird;
- b) ein Hauptabsperrventil, ein Rückflussverhinderer und der von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellte Wasserzähler oder ein Wasserzähler-Passstück eingebaut wird. Die Wasserversorgung kann je nach Risikobeurteilung System-/ Rohrtrenner oder einen ungehinderten freien Auslauf verlangen. Die Sicherheitseinrichtungen müssen regelmässig gewartet und kontrolliert werden;
- c) der Wasserzähler oder das Wasserzähler-Passstück so eingebaut wird, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshähnen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Löscheinrichtungen;
- d) das Hauptabsperrventil, der Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle angebracht werden, soweit nicht die Wasserversorgung eine andere Anordnung gestattet;
- e) nur Wasserbehandlungsanlagen eingebaut werden, die vom SVGW zertifiziert sind;
- f) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, unterlassen wird;

g) bei zusätzlicher Nutzung von anderen Wassersystemen (beispielsweise Wasser eigener Fassungen, Brauch-, Grau- oder Regenwasser) zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine direkte Verbindung oder Umstellmöglichkeit besteht oder hergestellt wird.

Art. 29 Weiterleitung

Feste Installationen für die Weiterleitung von Trinkwasser auf andere Grundstücke sind nur mit Bewilligung der Wasserversorgung gestattet.

Art. 30 Installationsberechtigte Personen

Hausinstallationen dürfen nur durch Fachpersonen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden, welche im Besitze des Zertifikats des SVGW sind (nachfolgend: installationsberechtigte Personen).

Art. 31 Meldepflicht

¹ Meldungen betreffend Erstellung, Veränderung und Fertigstellung von Hausinstallationen sowie Begehren auf Montage von Messeinrichtungen sind durch die beauftragte installationsberechtigte Person schriftlich an die Wasserversorgung zu richten.

² Das Gesuch um Bewilligung der Hausinstallation (Installationsanzeige) von Neu- und Umbauten ist spätestens vier Wochen nach Baubeginn an die Wasserversorgung einzureichen.

Art. 32 Unterhalt

¹ Hausinstallationen und Apparate sind dauernd in einwandfreiem Zustand zu halten.

² Bei Auftreten abnormer Erscheinungen in der Hausinstallation ist sofort die Wasserversorgung zu informieren oder eine zur Ausführung von Hausinstallationen berechnigte Firma beizuziehen.

³ Der Kunde haftet gegenüber der Wasserversorgung und geschädigten Dritten für alle Schäden, die er durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt verursacht.

Art. 33 Kontrollen

¹ Die Wasserversorgung oder deren Beauftragte haben das Recht, Leitungen und Einrichtungen in Gebäuden, die mit dem Versorgungsnetz der Wasserversorgung in Verbindung stehen, zu kontrollieren.

² Den Organen der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen in dringenden Fällen jederzeit, sonst nach Ankündigung, Zutritt zu allen mit Hausinstallationen versehenen Räumen zu gestatten.

VII. Messung des Wasserverbrauchs

Art. 34 Erstellen der Messeinrichtung

¹ Die für die Messung des Wasserverbrauchs notwendigen Messeinrichtungen und allfällige Ablesegeräte werden von der Wasserversorgung geliefert und montiert; sie bleiben deren Eigentum.

² Messeinrichtungen dürfen nur durch Mitarbeiter der Wasserversorgung plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage, durch Ein- oder Ausbau der Messeinrichtung, herstellen oder unterbrechen.

³ Die Grundeigentümer haben auf ihre Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach den Anweisungen der Wasserversorgung erstellen zu lassen.

Art. 35 Standort der Messeinrichtung

Der erforderliche Platz für den Einbau der Messeinrichtungen ist der Wasserversorgung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Einbauort muss zugänglich und frostsicher gestaltet sein.

Art. 36 Beschädigungen

¹ Werden Messeinrichtungen durch Verschulden des Wasserbezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Eigentümers.

² Wer unberechtigterweise Plomben an Messeinrichtungen verletzt, entfernt oder andere Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messapparate beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die mutmassliche Menge des Wasserbezuges wird von Wasserversorgung geschätzt und dem Wasserbezüger verrechnet. Die Wasserversorgung behält sich ferner Strafanzeige vor.

Art. 37 Genauigkeit der Messapparate

¹ Die Genauigkeit der Messapparate hat den amtlichen Vorschriften zu entsprechen.

² Der Wasserbezüger kann eine Prüfung der Messeinrichtung durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Prüfamtes massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung, trägt die unterliegende Partei.

³ Die Wasserbezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Messeinrichtungen der Wasserversorgung unverzüglich zu melden.

Art. 38 Messpflicht

Ohne gegenteilige Anordnung der Wasserversorgung ist jeder Wasserbezug zu messen.

Art. 39 Ermittlung des Verbrauchs

Für die Feststellung des Wasserverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler erfolgt in der Regel elektronisch durch die Wasserversorgung.

Art. 40 Messfehler

¹ Bei festgestelltem Montagefehler oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung über die zulässige Toleranz hinaus wird der Verbrauch, soweit möglich, aufgrund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt.

² Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Verbrauch unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Wasserbezügers durch die Wasserversorgung festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in vorausgegangenen Zeitperioden, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Veränderung der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen.

³ Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren, zu berücksichtigen.

⁴ Lässt sich der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht feststellen, so wird eine Berichtigung für die beanstandete Ablesperiode vorgenommen.

Art. 41 Verluste

Treten in einer Hausinstallation Wasserverluste auf, hat der Wasserbezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Verbrauchs.

VIII. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 42 Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

¹ Jeder Grundeigentümer hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

² Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes.

Art. 43 Ausführung

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Anlagen dürfen nur durch installationsberechtigte Personen ausgeführt werden.

Art. 44 Prüfung

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertiggestellten Anlagen zu prüfen.

² Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

Art. 45 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Unzulässig sind insbesondere:

- das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- der unberechtigte Wasserbezug;
- das Entfernen von Plomben;
- Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern;
- das Aufschütten oder Abtragen des Terrains im Bereich von Wasserleitungen ohne Zustimmung der Wasserversorgung

Art. 46 Anzeigepflicht bei Störungen

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind der Wasserversorgung sofort zu melden.

IX. Finanzierung

Art. 47 Kostendeckungsprinzip

¹ Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb und Unterhalt sämtlicher öffentlicher Wasserversorgungsanlagen werden selbsttragend finanziert und vollumfänglich durch Gebühren und Beiträge gedeckt. Der Einsatz allgemeiner Steuermittel hierfür ist ausgeschlossen.

² Die Kosten der öffentlichen Wasserversorgung umfassen auch die Verzinsung des Kapitals und die Abschreibung der Anlagen.

³ Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

Art. 48 Finanzierungsart

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung werden gedeckt durch:

- Kostentragung der Privaten für den Bau von Anlagen in ihrer Baupflicht
- Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer bzw. Übernahme oder Bevorschussung von Kosten für den vorzeitigen Bau von Anlagen in der Baupflicht der Wasserversorgung
- Anschlussgebühren
- Benützungsggebühren der Wasserbezüger
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- Sonstige Zahlungen Dritter

Art. 49 Hauptleitungen

Die Kosten der Zubringer- und Hauptleitungen trägt in der Regel die Wasserversorgung.

Art. 50 Versorgungsleitungen

¹ Die Kosten für Planung und Bau der Versorgungsleitungen tragen in der Regel die Grundeigentümer; deren Unterhalt und Erneuerung geht jedoch zu Lasten der Wasserversorgung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Quartierplanrechts.

² An die Kosten von solchen Leitungen oder Leitungsteilen, die eine wesentliche Bedeutung für das gesamte Verteilnetz haben (z.B. durch grössere Kaliber), kann die Wasserversorgung Beiträge gewähren.

Art. 51 Hydrantenanlagen

Die Erstellungskosten der Hydranten einschliesslich der Anschlussleitungen an das Versorgungsnetz gehen abzüglich der Beiträge der Gebäudeversicherungsanstalt zu Lasten der Gemeinde.

Art. 52 Hausanschlussleitungen

Die Kosten der Hausanschlussleitung einschliesslich Schieber und Anschluss an das Versorgungsnetz trägt der Grundeigentümer.

Art. 53 Betriebsfremde Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen (Brunnenanlagen, Strassenspülungen, öffentliche Bauten und Anlagen) werden der Wasserversorgung von der Gemeinde angemessene Beiträge intern gutgeschrieben.

Art. 54 Gebührenarten und Gebührenschuldner

Die Wasserversorgung erhebt von den Kunden bzw. Baurechtsberechtigten der an der öffentlichen Wasserversorgung angeschlossenen Liegenschaften Anschluss- und Benutzungsgebühren.

Art. 55 Anschlussgebühr

¹ Für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Bauten und Anlagen an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Infrastruktur erhebt die Wasserversorgung eine einmalige Anschlussgebühr.

² Die Anschlussgebühr bemisst sich aufgrund der Baumasse der/des angeschlossenen Gebäude(s). ¹⁾

³ In Gewerbebauten, Landwirtschaftsbauten, Bauten der öffentlichen Hand sowie Sportanlagen wird bei hohen Räumen oder Teilen davon das Volumen über einer Raumhöhe von 4.5 m von der Baumasse abgezogen. ¹⁾

⁴ Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 8.00 pro Kubikmeter (m³) Baumasse, Preisbasis ist der 1. April 2016 (Zürcher Wohnbaukostenindex). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung. ¹⁾

⁵ Werden an Stelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude innert 5 Jahren Neubauten errichtet, so finden die Bestimmungen von Absatz 7 eine sinngemässe Anwendung, sofern die abgebrochenen Bauten an die Wasserversorgung angeschlossen waren. ¹⁾

⁶ Keine Gebührenausschüttung hat zu erfolgen bei einer Vergrösserung der Baumasse aufgrund einer nachträglichen Aussenisolation. ¹⁾

⁷ Bei Ersatzbauten gilt als Basis für den nachzuzahlenden Betrag die Baumassendifferenz zwischen den bisherigen und den neuen Verhältnissen. Zur Vereinfachung kann auch die Differenz zwischen der neuen Baumasse und dem um 20% reduzierten Gebäudevolumen gemäss Gebäudeversicherung gebildet werden. ¹⁾

⁸ Eine Gebührenausschüttung hat zu erfolgen bei einer Vergrösserung der Baumasse von mehr als 50m³. ¹⁾

Art. 56 Benutzungsgebühren

¹ Für den Wasserbezug erhebt die Wasserversorgung jährlich wiederkehrende Benutzungsgebühren.

² Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr je Wohneinheit und Einzelanschluss, zuzüglich Mehrwertsteuer;
- b) Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser, zuzüglich Mehrwertsteuer.

³ Die Höhe der Benutzungsgebühren wird im Tarif so festgelegt, dass sie im langjährigen Mittel zusammen mit den Anschlussgebühren und den Kostenbeiträgen die Kosten der öffentlichen Wasserversorgung decken. Die Grund- und Verbrauchsgebühren sind so festzulegen, dass im langjährigen Mittel der zu erwartende Ertrag der Grundgebühren 15 % bis 30 % und der zu erwartende Ertrag der Verbrauchsgebühren 70 % bis 85 % dieser Kosten decken.

⁴ Für Wasserbezug ab Hydrant wird eine Grundgebühr und eine Mengengebühr nach dem effektiven Wasserverbrauch in Rechnung gestellt.

⁵ Bauwasser wird aufgrund des umbauten Raumes gemäss Schätzung der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich in Rechnung gestellt.

Art. 57 Verwaltungsgebühren

Die Wasserversorgung erhebt für die administrativen Tätigkeiten, wie namentlich Prüfungen von Gesuchen und die Erteilung von Bewilligungen, Verwaltungsgebühren gemäss den dafür geltenden Bestimmungen.

Art. 58 Zahlungspflicht

¹ Die Zahlungspflicht des Grundeigentümers entsteht für:

- a) Kostenbeiträge im Zeitpunkt der Erschliessung des Grundstücks
- b) Mit der Erteilung der Baubewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Depots sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Wasseranschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt. ¹⁾

² Die Zahlungspflicht des Kunden für die Benutzungsgebühren entsteht mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung.

Art. 59 Rechnungstellung Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühr wird in der von der Wasserversorgung festgelegten Abrechnungsperiode in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung ist in Form einer Verfügung zu erlassen.

Art. 60 Solidarhaftung bei Handänderung/Grundpfandrecht

¹ Die Wasserversorgung hat für fällige Forderungen auf einmalige Anschluss- oder Erschliessungsgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 194 Buchstabe f EG zum ZGB.

² Für Forderungen aus der laufenden Rechnung haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Grundeigentümer solidarisch.

Art. 61 Verjährung

Forderungen für Benutzungs- und Verwaltungsgebühren verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für Anschlussgebühren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

Art. 62 Sicherstellung

Die Wasserversorgung kann bei aktuellem oder früherem Zahlungsverzug oder bei begründetem Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Gebührenpflichtigen von diesem angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 63 Rekursrecht

Beschlüsse oder Verfügungen der Wasserversorgung, welche in Anwendung dieses Wasserversorgungsreglements erlassen werden, können innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Bezirksrat angefochten werden.

Art. 64 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Wasserversorgungsreglement werden nach Massgabe der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen bestraft.

Art. 65 Inkrafttreten

¹ Dieses Wasserversorgungsreglement tritt nach Zustimmung der Gemeindeversammlung vom 28. November 2014 per 1. Januar 2015 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt hin wird das bisherige Wasserversorgungsreglement vom 1. Juni 1964 aufgehoben.

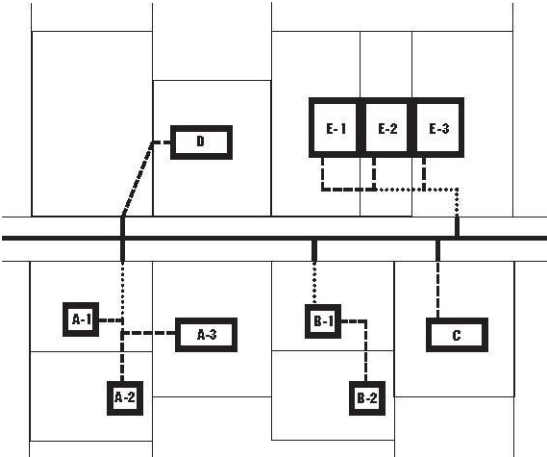
NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Gemeindepräsident Thomas Weber
Gemeindeschreiber Karl Rüttsche

Änderungen:

¹) Art. 55 Ziffer 2 bis 8 und Art. 58 Ziffer 1 Abs. b) Beschluss Gemeindeversammlung vom 22. Juni 2018

Anhang zu Kapitel 4 Hausanschlussleitung, Art. 24 Eigentum und Unterhalt



- Versorgung- und Hausanschlussleitung im Eigentum der Gemeinde
- - - Hausanschlussleitung im Eigentum des Grundeigentümers des versorgten Grundstücks
- Hausanschlussleitung im anteilmässigen Eigentum der Grundeigentümer der versorgten Grundstücke